Hu 109/2

1. Ausfertigung

Hu 109/2

Dieses Blatt Nr. 2 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hu 109 und bildet mit dem Blatt 1 ~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Mit Verfügung des RP Arnsberg vom 6.3.1980 genehmigter Restbereich

Mit Verfügung des RP Arnsberg vom 8.6.1979 vorweg genehmigter Bereich

Örtliche Festsetzungen

Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

1. Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) bezeichneten Belastungsflächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.
2. Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die mit dem Buchstaben (B) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Textlicher Hinweis

Der gesamte Planbereich war Abbaugebiet. Die Bauherren werden gebeten, sich vor Planungsbeginn mit den zuständigen Bergwerksgesellschaften zwecks evtl. notwendig werdender Bergschadenssicherungsmaßnahmen abzustimmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten i. Verwaltungsbereich Nordrhein - Westfalen

- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- 83.20 Traufenhöhe u. NN
- P Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 2-11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- D Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- IV – VIII Mindest – u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- (3.0) Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (1) BauNVO
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind.
- Gartenhofhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- 0.30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte. Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck Reglerstation
- Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

- Grünflächen (öffentl.)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr.18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- A Mit Geh-Fahr-u Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplatz) (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
- Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
- 1 Siehe textliche Festsetzungen
- Zugehörigkeitsnahen für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

- zu erhaltender Baumbestand
- gepl. Begrenzungslinien
- 1 Siehe textliche Hinweise
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist

sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 22.11.78 Vermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 9.3.1978 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 13.3.1978
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Entworfen
Dortmund, den 12.7.1978
Der Oberstadtdirektor in Vertretung
Stadtrat

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats vom 7.4.1978 bis 17.5.1978 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 18.5.1978
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung mit Begründung ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ~~und des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) sowie der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 25.10.1979 (BGBl. I S. 1793)~~ durch Amtliches Organ der Stadt Nr. 25 vom 20.6.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 23.6.1980
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Regierungspräsident Arnsberg
35.2.1-2.4-3479 vom 6.3.1980 gemäß § 11 BBauG genehmigt worden.
Im Auftrage
Regierungsvermessungsdirektor

Der Rat der Stadt trat am 30.08.1979 nach § 2 (1) Satz 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12.09.1969 (GV NW 1969, S. 684) der Vorweggenehmigung des RP Arnsberg für den Planbereich des Bebauungsplanes Hu 109, mit Ausnahme des Bereiches nördlich der Planstraße "D" und der ehemaligen Aspeystraße bei (Beitrittsbeschluß).

Dortmund, den 25.7.1980
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14.2.1977 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 17.2.1977
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 5.10.1978 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV NW S. 264/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 9.10.1978
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

STADT DORTMUND
Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung vom 7.2.1979

Bebauungsplan Hu 109
in 2 Blättern (Blatt 2)
Flurkarte 9711 N
Stadtgrundkarte
Maßstab 1:1000

Hu 109/2